
Auszug aus dem Protokoll

Sitzung Nr. 5
Datum 19. Mai 2010

55 1.92.1 Motionen

Vermeidung von unechten Motionen (Motion Hans Peter Baumann)

Präsident: Das Eintreten auf dieses Geschäft ist vorgegeben. Die GPK hat das Wort.

Urs Julmy, GPK: Herr Präsident, geschätzte Anwesende. Wir haben dieses Geschäft in der GPK geprüft. Wir haben keine Bemerkungen dazu.

Präsident: Der Antrag zu diesem Geschäft ist nicht vom Gemeinderat sondern vom Büro GGR gestellt worden. Das Büro GGR hat das Wort.

Miriam Veglio, Büro GGR: Herr Präsident, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen. Ich gehe davon aus, dass ihr den Bericht und Antrag studiert habt. Mein Votum ist im ergänzenden Sinn gedacht. Die Forderung im Vorstoss von Hans Peter Baumann ist die Vermeidung von unechten Motionen. Mit der vorliegenden Lösung, der Richtlinienmotion, kann dies erfüllt werden. Eine Lösung, welche sich übrigens im Kantonsparlament bestens bewährt. Das Büro hat sich intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und rasch festgestellt, dass die Möglichkeit eines Gremiums keine befriedigende Lösung darstellt. Die Frage, ob motioniert werden kann oder nicht, verschiebt sich dann vom Grossen Gemeinderat in ein anderes Gremium. Dieses müsste in beinahe diktatorischer Art und Weise entscheiden. Kommt das Gremium zum Schluss ein Thema kann nicht motioniert werden, wäre das Endresultat das Gleiche wie heute, nämlich die Umwandlung in ein Postulat. Im Endeffekt könnte ein Gremium unechte Motionen nicht verhindern. Die Richtlinienmotion erachten wir als demokratisch und gerecht. Die Zuständigkeiten von Exekutive und Legislative bleiben bestehen und sind klar. Aber das Parlament erhält neu die Möglichkeit, Massnahmen im Kompetenzbereich vorzuschlagen, ja sogar zu fordern. Ob der Gemeinderat überhaupt, und wenn ja, in welchem Erfüllungsgrad dieser Forderung nachkommen will, liegt einzig in seinem Ermessen. Der Entscheid und die Verantwortung bleiben beim Gemeinderat. Abweichungen müssen begründet werden und der Grosse Gemeinderat nimmt nur noch Kenntnis davon. Trotzdem ist die Richtlinienmotion stärker und präziser als ein Postulat. Ein Postulat fordert den Gemeinderat nur auf etwas zu prüfen und entsprechend Bericht zu erstatten. Die Richtlinienmotion hingegen fordert in präziser Weise Massnahmen, welche der Gemeinderat umsetzen kann aber nicht muss. Es könne aber auch der Fall eintreten, dass jemand aus dem Parlament eine gute Idee hat und der Gemeinderat über eine Richtlinienmotion sogar glücklich wäre. In diesem Sinn ist diese neue Möglichkeit eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Parlament und Gemeinderat. Für die Mitglieder des Büro GGR ist die Richtlinienmotion eine gute Lösung. Gute Lösungen brauchen verlässliche Rechtsgrundlagen. Alle parlamentarischen Vorstösse sind in der Gemeindeverfassung verankert. Dazu gehört auch die neue Richtlinienmotion. Darum sind wir überzeugt und der Meinung, dass sich der Aufwand lohnt eine Volksabstimmung durchzuführen und die Gemeindeverfassung entsprechend zu ändern. So erhält die Richtlinienmotion eine verfassungsmässige Grundlage. Wir danken euch, wenn ihr dem Antrag des Büro GGR folgen könnt.

Präsident: Der Gemeinderat hat für ergänzende Bemerkungen das Wort. Das ist nicht der Fall. Wer von den Fraktionen möchte das Wort ergreifen?

Ralph George, FDP: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Die FDP Fraktion schliesst sich vollumfänglich der Richtlinienmotion an. Wir begrüssen diese. Wir unterstützen vollumfänglich die Anträge des Gemeinderates.

Roland Stucki, EVP: Herr Präsident, werte Ratsmitglieder. Mehr Freiheit, weniger Staat ist eher das Motto des Freisinns. Hier geht es nun darum zusätzliche Instrumente zu schaffen, welche unseres Erachtens nicht notwendig sind. Wir stützen uns hierbei auf die Aussagen von Dr. Daniel Arn. Diesen kann man immer beiziehen, wenn man nicht sicher ist, ob es sich bei einem parlamentarischen Vorstoss um eine Richtlinienmotion, eine Motion, ein Postulat oder ein anderes parlamentarischen Instrument handelt. Er kann bestens helfen und kennt die Materie sehr gut. Ich selber frage ihn auch zwischendurch an. Ich möchte mich hier stark machen, dass wir dieses Instrument nicht einführen, sondern zurückgehen auf Feld 1 und alles belassen wie es heute ist. Es heisst hier deutlich, dass es keine exakte Wissenschaft ist. Wir werden auch bei Einführung von Richtlinienmotionen nie ganz sicher sein ob es den nun wirklich eine ist oder nicht. So wie es angedacht ist, kann der Gemeinderat trotzdem darüber befinden. Somit sind wir wieder gleich weit. Wir halten es für richtig, dass man dieses Geschäft nicht überweist und dass man für dieses Geschäft keine Gemeindeabstimmung durchführt. Es ist unnötig und löst kein Problem. Wir können weiterfahren wie bis anhin. Wie oft hat sich in der Geschichte des Parlaments von Zollikofen ein solcher Fall ereignet? Ich bin nun 10 Jahre dabei und in dieser Zeit gab es vielleicht 3 Fälle, bei welchen es Zweifel gegeben hat. In 90 % aller Fälle waren die eingereichten Motionen rechtlich korrekt. Nur bei einem Bruchteil war man sich nicht sicher. Bei Motion bezüglich RBS-Haltestelle konnten wir nichts machen, die Motion bezüglich der Mobilfunkantenne lag auch in der Autorität des Gemeinderates. Es gibt noch einzelne weitere solche Vorstösse. In solchen Fällen könnten man Daniel Arn zu Rate ziehen und ihn Fragen ob es sich nun um eine Richtlinienmotion handelt oder nicht. Es ist unserer Ansicht nach unnötig eine Volksabstimmung durchzuführen und neue Instrumente und Paragraphen einzuführen. Wir haben es erlebt, dass kürzlich auf eidgenössischer Ebene Instrumente, welche nicht benützt oder keinen Sinn machen, abgebaut werden. Unser Votum ist klar. Dieses Instrument braucht es nicht. Wieder zurück auf Feld 1 und alles belassen wie es heute ist.

Thomas Ackermann, CVP: Werter Präsident, werte Ratsmitglieder. Die Meinungen zu diesem Geschäft sind in der CVP Fraktion geteilt. Einerseits bietet die Richtlinienmotion einen Ausweg an, wenn es eine Auseinandersetzung um die Frage der Zulässigkeit von Motionen gibt, verbunden mit unterschiedlicher Ansicht über die Zuständigkeit. Es wurde bereits angetönt, dass die Stadt Bern und der Kanton Bern die Richtlinienmotion bereits kennen und scheinbar keine Probleme damit haben. Nun kommt das Aber, und dies geht in Richtung von Roland Stucki. Andererseits stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, ich bin dem noch nachgegangen, dass die Zuständigkeit in fast allen Fällen unbestritten war. In den letzten 5 Jahren gab es gemäss meinen Nachforschungen lediglich 3 Fälle. Ich erwähne diese einmal: Die Motion Hans Peter Baumann, SVP, betreffend Vorgaben für die Budget-Planungsperiode 2009-2010, dies war an der GGR-Sitzung vom 16. Januar 2008. Dann die Motion Edgar Westphale betreffend Planungszone für Mobilfunkantenne an der GGR-Sitzung vom 20. August 2008. An der gleichen Sitzung wurde die Motion von Toni Oesch betreffend Schaffung einer Planungszone für Mobilfunkantennen und Ergänzung des Baureglementes eingereicht. Alle Fälle wurden im 2008 eingereicht. Vorher und nachher gab es offenbar keine Probleme. Lassen wir die Vernunft walten. Lassen wir die Aversion gegen den Gemeinderat beiseite und überlegen uns: Ist die Einführung der Richtlinienmotion wegen den wenigen Diskussionsfällen die Kosten der notwendigen Volksabstimmung wert? Die Durchführung einer Volksabstimmung kostet Fr. 15'000.00. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass dieses Ge-

schäft beim Stimmvolk auf Interesse und Verständnis stossen wird. Die Mehrheit der CVP Fraktion ist für die Beibehaltung des Status Quo.

Bruno Vanoni, GFL: Die GFL unterstützt den Antrag des Ratsbüros und dankt seinen Mitgliedern herzlich für die gründlich erarbeitete Vorlage. Es ist ein gutes Zeichen für Transparenz, dass sie auch die kritische Stellungnahme des Gemeinderechts-Spezialisten Daniel Arn vollständig abgedruckt hat. Er hat sich schon im Kommentar zum Gemeindegesetz entsprechend kritisch geäussert. Man weiss, Daniel Arn ist kein Freund der Richtlinienmotion. In seiner Stellungnahme hat er aber auch klar aufgeführt, dass dies kein juristischer Befund sei sondern eine Frage, welche man politisch entscheiden muss. Diesen politischen Entscheid dürfen wir heute Abend in einer ersten Runde fällen. Wir können uns dabei an den guten Erfahrungen, welche man auf Kantonsebene und in anderen Gemeinden mit der Richtlinienmotion gemacht hat. Die vorgeschlagene Lösung entspricht auch einem alten Anliegen der GFL. Die GFL hat schon im Jahr 2005, damals war ich noch nicht dabei, bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung des GGR auf eine Lösung für das Problem der unechten Motionen hingewirkt. Bei dieser Frage geht es nicht um eine Aversion gegen den Gemeinderat oder um einen Konflikt mit dem Gemeinderat. Die Grundfrage ist die Folgende: Soll das Gemeindeparlament als höchstes Gremium der Gemeinde, eine beschränkte Einflussmöglichkeit auf den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates haben. Wenn wir davon ausgehen, dass das Parlament über dem Gemeinderat steht, und die beiden Gremien nicht einfach getrennt für sich arbeiten, muss man diese Problem lösen. Wie man dieses Problem lösen kann, dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Wir finden die Richtlinienmotion ist die bessere Lösung als die Idee eines Gremiums, welche das Büro GGR zu Recht verworfen hat. Aber ich gebe den Kritikern gerne Recht. Das Problem wird nicht ganz gelöst aber immerhin entschärft. Das Problem wird deshalb nicht gelöst, weil weiterhin der Gemeinderat sagen kann, ob eine Forderung in seinem Zuständigkeitsbereich fällt oder nicht. Wir möchten den Gemeinderat deshalb bitten, seinen Zuständigkeitsbereich in Zukunft nicht auszuweiten, indem er entsprechende Stellungnahmen bei Motionen abgibt. Wie er dies unseres Erachtens an der letzten GGR-Sitzung bei der Motion des Umweltkonzeptes gemacht hat. Das wäre nun bereits das vierte Beispiel zu den drei Beispielen, welche Thomas Ackermann genannt hat. Wir möchten den Gemeinderat auffordern, Motionen im Zweifelsfall weiterhin als echte Motionen zuzulassen und nur dort in eine Richtlinienmotion umzuwandeln wo diese eindeutig in seinen Zuständigkeitsbereich eingreift. Die GPK oder auch das Ratsbüro sollten ein waches Auge darauf werfen. Vielleicht noch zur Frage der Verhältnismässigkeit bezüglich einer Volksabstimmung. Ich finde es wichtig, dass die Verfahren und Vorgänge in einer Demokratie, in welcher verschiedenen Gremien mit verschiedenen Zuständigkeiten vorhanden sind, klar geregelt sind. Ich finde es normal, dass man zu dieser Thematik nicht ein zusätzliches Abstimmungsdatum ansetzen wird. Man wird diese Frage zur Abstimmung bringen, wenn ohnehin eine weitere Gemeindevorlage zur Abstimmung gebracht wird.

Hans-Jörg Rhyn, SP: Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es wurden bereits viele gute Argumente vorgebracht, zum Beispiel das Votum von Mirjam Veglio im Namen des Büro GGR. Darin sind gute Aspekte vorhanden. Die Ausführungen von Bruno Vanoni sind ebenfalls richtig. Wir reden hier über einen Bereich der Zusammenarbeit des Parlaments mit der Exekutive. Es geht überhaupt nicht um die Einführung eines neuen Instrumentes. Es geht darum, wie künftig mit Motionen umgegangen werden soll, welche allenfalls unechte Motionen sind, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Die Behandlung einer solchen Motion als Richtlinie durch die Exekutive ist eigentlich eine intelligente Lösung um im Zweifelsfall damit umgehen zu können und allenfalls gute Ideen aufzunehmen und umsetzen zu können. Das Umgehen von Motionen als Richtlinien hat sich schon dutzend- und hundertfach bewährt auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Das ist nichts Neues. Es wäre praktisch wenn man dies in Zollikofen auch einführen könnte. Es wäre der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Gemeinderat zuträglich. Ich bin nicht kompetent in juristischen Fragen. Ich habe mich ein wenig in den Gesetzen umgesehen. Ich habe die Geschäftsordnung des Grossen Rates konsul-

tiert, dort sind die Abläufe klar geregelt. Es gab noch nie ein Problem, wenn die Regierung erklärt hat, dass eine Motion als Richtlinie behandelt wird. Noch nie hat der Grosse Rat gesagt, dass dies nicht in Frage käme. Es ist zur Kenntnis genommen worden. Ich bin kein Jurist und habe allenfalls zu wenig Abklärungen getroffen um eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu finden. Ich bin der Ansicht, dass es reicht, wenn dies in der Geschäftsordnung unseres Parlamentes festgehalten wird. Ich möchte die Kompetenz von Herrn Arn überhaupt nicht anzweifeln. Er ist womöglich der beste Jurist im Bereich des Gemeinderechts. Aber ich möchte dem Gemeinderat, bei der Umsetzung des noch zu treffenden Beschlusses noch auf den Weg geben, dass er dies noch mal abklären sollte. Ist eine Änderung der Gemeindeverfassung wirklich zwingend nötig? Was im neuen Absatz 2 von Artikel 49 der Gemeindeverfassung zu stehen kommen soll ist eigentlich Gemeinwissen. Es ist absolut nichts Neues. Es heisst in Absatz 2 von Artikel 49: "Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu". Wie gesagt, dies ist hundertfach bewährt. Auf Kantons- und Bundesebene liegen entsprechende Materialien dazu vor. Ich frage mich wirklich, ob wir das Volk mit dieser Frage belästigen müssen. Es geht um die Zusammenarbeit des Parlaments mit dem Gemeinderat. Aber wenn es nötig ist, wenn man dies entsprechend abgeklärt hat, kann man dies dem Volk auch entsprechend erklären.

Hans Peter Baumann, SVP: Ich möchte hier nur noch ergänzend feststellen, dass es hier nicht um ein zusätzliches Instrument geht. Es ist der normale Verlauf, welcher regelt, was geschieht, wenn das Parlament in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive motioniert. Das wollen wir. Es ist schon einige Male erwähnt worden, dass dieses Vorgehen in verschiedenen Gremien ohne Probleme durchgeführt wird. Ich kann dies ebenfalls bestätigen. Auch die weitere Bearbeitung der Richtlinienmotionen bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Ich möchte euch eindringlich bitten, nehmt diese Gelegenheit wahr. Man kann dies nicht nur an der Menge der Motionen, welche effektiv Richtlinienmotionen wären, messen. An der GGR-Sitzung vom letzten August hat Andreas Byland ausgeführt, dass der Auslöser wohl eine Motion sei, über deren Weiterbehandlung das Parlament eine Stunde beraten hat, ohne dass etwas zur Materie gesagt wurde. Jedes Parlamentsmitglied könnte Beschwerde führen somit würde das Geschäft juristisch beurteilt. Die Frage ist, wollen wir das? Wollen wir ausserparlamentarische Entscheide erzwingen, nachdem die Motion allenfalls schon behandelt wurde. Allenfalls stellt die Behörde, welche die Motion beurteilt, dann fest, es sei gar keine Motion. Und genau solche Situationen wollen wir verhindern. Ich bin der Ansicht, dass das Volk diese Problematik verstehen würde. Sollte das Volk Nein sagen, arbeiten wir einfach wie bisher weiter. Es ist ganz klar, dass wir die vorgegebenen demokratischen Vorgänge gehen müssen. Ich bitte euch, dies ist auch die Meinung der SVP, unterstützt die Variante der Richtlinienmotion. Wir werden sehen, wie das Volk entscheidet.

Präsident: Somit haben wir den Kreis der Fraktionen abgeschlossen. Sind aus dem Rat weitere Wortmeldungen?

Toni Oesch, FdU: Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen besteht nun seit rund 50 Jahren. Ich bin nun über 40 Jahre mit dabei. Wenn man nicht sicher war ob eine Motion zulässig war, hat man diese einfach in ein Postulat umgewandelt. Man hat immer den gesunden Menschenverstand walten lassen. Ich befürchte, dass bei Einführung der Richtlinienmotion Probleme entstehen werden mit denen sich schlussendlich Juristen befassen werden. Es wird wieder eine zusätzliche Vorschrift eingeführt. Das Volk wird sich fragen, welche Probleme im Grossen Gemeinderat behandelt werden. Ich denke es wird eine sehr schwache Stimmbeteiligung geben und das Stimmvolk wird sich fragen weshalb man Fr. 15'000.00 für diese Volksabstimmung ausgegeben hat. Es wäre gut, wenn man diese Problematik hier im Parlament lösen könnte. Aber es würde dann fast so aussehen als ob man das Stimmvolk umgehen würde. Aus diesem Grund muss man eine Volksabstimmung durchführen, aber die Vorlage wird wohl von den wenigsten Bürgern verstanden werden

Präsident: Werden noch weitere Wortmeldungen gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich erteile das Wort für die Schlussbemerkungen der Vertreterin des Ratsbüros.

Mirjam Veglio, Büro GGR: Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Bereits im Vorfeld der Sitzung wurden Bedenken geäussert, wie es Hans-Jörg Rhyn auf den Punkt gebracht hat, ob es denn wirklich eine Volksabstimmung brauche. Und braucht es eine Änderung auf Verfassungsstufe? Ich bin wie Hans-Jörg Rhyn juristisch nicht sehr beschlagen und kann dies schlicht nicht beurteilen. Es ist natürlich klar, dass man für dieses Geschäft nicht eine separate Abstimmung durchführen würde. Es ist vorgesehen, dass man dieses zusammen mit dem Budget im Herbst zur Abstimmung bringen würde. Wer der Meinung ist, dass man die Änderung lediglich in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vornehmen sollte, könnte nun in der Abstimmung dem Antrag B nicht zustimmen. Somit würde er aussagen, dass die Änderung nicht zu Handen der Stimmberechtigten verabschiedet würde. Im Antrag A würde dann der Punkt 2 selbstverständlich wegfallen. Wenn die Mehrheit so abstimmen würde, würde man die Änderung lediglich in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vornehmen. Wir vom Büro GGR sind der Meinung es braucht eine solide Rechtsgrundlage und dies beinhaltet nach Expertenmeinung eine entsprechende Änderung auf Verfassungsstufe. Aber es ist und bleibt eine politische Entscheidung und das Parlament kann Ja oder Nein dazu sagen.

Präsident: Wir kommen zur Detailberatung der Änderungen der Rechtsgrundlagen. Als erstes stelle ich die Geschäftsordnung zur Diskussion. Hier wird der Artikel 35 überarbeitet. Konkret nur Absatz 2 und 3, der erste Absatz bleibt unverändert.

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR)

Art. 35¹ *Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates und die Fraktionen können mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet. (unverändert)*

² *Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.*

³ *Motionen mit Richtliniencharakter werden nach der Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.*

Präsident: Werden aus dem Parlament Bemerkungen, Änderungen, Ergänzungen zu den Absätzen 2 bzw. 3 gestellt? Das ist nicht der Fall. Wir kommen nun noch zur Detailberatung hinsichtlich der Änderung der Gemeindeverfassung. Hier ist Absatz 2 von Artikel 49 betroffen.

Gemeindeverfassung (GV) (Änderung)

Art. 49 ¹ *Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet (unverändert).*

² *Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.*

Hans-Jörg Rhyn, SP: Ich habe keinen Antrag gestellt, dass man auf diesen Artikel verzichten solle. Ich habe nur die Frage aufgeworfen, ob man nicht noch einmal Herrn Arn oder noch eine höhere Koryphäe Fragen möchte, ob es wirklich eine Änderung der Ge-

meindeverfassung braucht. Bevor ein anderer Jurist den Stimmbürgern erzählt, dies sei gar nicht nötig. Aber ich unterstützte das Büro, dass man vorsichtig ist und eine solche Volksabstimmung durchführt. Und wenn man keine separate Volksabstimmung durchführt, dürfte es auch kein Kostenproblem sein. Ich finde eine Verfassungsänderung fraglich. Aber ich stelle keinen Antrag und bin der Meinung, dass das Geschäft gut vorbereitet ist und man diesem zustimmen sollte.

Bruno Vanoni, GFL: Bei der letzten Beratung dieses Themas bezüglich der Motion Baumann, hat sich auch die GPK mit dieser Frage beschäftigt. Ich habe dieses Geschäft für die GPK vorbereitet. Ich habe im Grossen Gemeinderat, im Namen der GPK, darauf hingewiesen, dass man gründlich prüfen muss ob es eine Volksabstimmung braucht. Seitens der GPK hatten wir den Eindruck, eine Volksabstimmung sei notwendig. Der Grund weshalb wir diesen Eindruck gewonnen haben ist Folgender: Als wir die Gemeindeverfassung erarbeitet haben, hat man in der Botschaft zur Gemeindeverfassung Folgendes geschrieben: " Unehchte Motionen, welche ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Exekutive zum Gegenstand haben sind nicht möglich und damit ungültig." Weil man dies dem Verfassungsgeber damals so mitgeteilt hat, muss man nun den Verfassungsgeber fragen, ob er einverstanden ist, wenn man dies nun abändern will. So gesehen bin ich der Auffassung, dass wir Herrn Arn nicht noch einmal zu belästigen brauchen. Er hat vielleicht noch andere Fragen aus unserer Gemeinde zu klären. Aber diese Frage, denke ich, können wir nun selber entscheiden.

Präsident: Die Voten sind erschöpfend ausgeführt worden, wir schreiten nun zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Rat beschliesst grossmehrheitlich:

A) In eigener Kompetenz

- 1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird genehmigt.**
- 2. Das Ratsbüro wird beauftragt, die Botschaft für die Stimmberechtigten zu entwerfen und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.**
- 3. Die Motion Hans Peter Baumann betreffend "unechte Motionen" wird als erfüllt abgeschrieben.**

Der Rat beschliesst mit 27 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung (anwesende Ratsmitglieder 37, Vorsitz stimmt nicht mit):

B) Zuhanden der Stimmberechtigten

- 4. Die Änderung der Gemeindeverfassung wird genehmigt.**